

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen des Landkreises Rostock

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Rostock fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen anerkannte Betreuungsvereine für die von ihnen nach § 15 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rostock nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die Aufgaben anerkannter Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG (Querschnittsaufgaben):
 - a) planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
 - b) planmäßige Bemühung zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer,
 - c) Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - d) Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung (im Sinne des Buchstaben c)), und
 - e) Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Querschnittsaufgaben dienen der Stabilisierung der Verfahrensabläufe und sind ein wichtiger Teil der regionalen Entwicklung im Interesse der BewohnerInnen des Landkreises Rostock.

- 2.2 Nicht förderfähig sind gesellige Zusammenkünfte, kulturelle Veranstaltungen sowie Feiern unterschiedlichster Art. Ebenso ist auch die Übernahme von Tilgungsleistungen für Kredite, Darlehen, jegliche Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten, pauschalisierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge, Abschreibungen, kalkulatorische Miete, Ausgaben für Präsente, Verpflegung sowie Ausgaben, die ausschließlich der vereinsinternen Arbeit dienen, nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zahlungsempfänger sind im Landkreis Rostock anerkannte und tätige Betreuungsvereine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können aus Haushaltsmitteln des Landkreises Rostock an Stellen außerhalb der Landkreisverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden, wenn der Landkreis an deren Erfüllung ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden können.

- 4.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Sitz im Landkreis Rostock hat bzw. im Rahmen von kreisübergreifenden Maßnahmen oder Einzelaktivitäten für Einwohner des Landkreises Rostock tätig ist, soweit dies der Aufgabenerfüllung nach § 15 Abs. 1 BtOG (Querschnittsaufgaben) entspricht. Dieses ist mit der Antragstellung konkret nachzuweisen.
- 4.3 Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur dann gewährt werden, soweit der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Maßnahme mit eigenen Mitteln zu finanzieren und er auch keine ausreichenden finanziellen Mittel von anderer Seite erhält (z.B. Subventionen). Fördermöglichkeiten von dritter Seite wie EU-, Bundes-, Landes- und Stiftungsmittel sowie Beteiligungen anderer Stellen, Personen und Institutionen sind vorher in Anspruch zu nehmen und mitteilungs pflichtig.
- 4.4 Eine Förderung durch den Landkreis Rostock setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit benötigt werden und im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Querschnittsaufgaben entstehen. Die maximale Förderung des Landkreises Rostock ist auf ein Kalenderjahr, und auf die Höhe der Landesförderung begrenzt.
- 5.2 Die Förderung umfasst grundsätzlich Sachausgaben. In diesen können Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte, gesetzliche Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Büromaterial, Porto) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, sowie Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck dienen, enthalten sein. Die Höhe richtet sich bei den Reiseausgaben nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.3 Förderfähig sind ebenfalls notwendige Personalausgaben, welche im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 15 Abs. 1 BtOG stehen. Anerkannte Betreuungsvereine dürfen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises Rostock (sog. Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als nach den örtlich geltenden Tarifverträgen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Zuwendungen für das jeweils kommende Jahr sind schriftlich bis zum 31.10. des dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das in elektronischer Form unter www.landkreis-rostock.de/Gesundheitsamt/Formulare abgerufen werden kann, beim Landkreis Rostock zu stellen.
Für das Jahr 2023 ist der Antrag hiervon abweichend bis zum 31.01.2023 an den Landkreis Rostock zu richten.

6.1.2 Dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung der wahrgenommenen Aufgaben (Ziel, Zweck, Zeitraum, Inhalt) sowie ein Finanzierungsplan mit detaillierter Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Die Angaben in der Antragstellung sind Teil der Zuwendungs-Entscheidung.

6.2 *Bewilligungsverfahren*

6.2.1 Das Gesundheitsamt prüft alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge und erarbeitet einen Vorschlag der Förderung. Anschließend wird dieser im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit des Landkreises Rostock aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beraten und entschieden.

6.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung durch den Landkreis Rostock erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragssteller.

6.3 *Anforderungs- und Auszahlungsverfahren*

6.3.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

6.3.2 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.3.3 Für die Anforderung der Zuwendungen ist ausschließlich der mit dem Zuwendungsbescheid übersandte Vordruck zu verwenden.

6.3.4 Die letzte Mittelanforderung muss bis 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres für das die Bewilligung erfolgt ist, beim Landkreis Rostock vorliegen.

6.4 *Verwendungsnachweisverfahren*

6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat für die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung fristgerecht einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der einfache Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß dem Finanzierungsplan über alle unmittelbar im Zusammenhang mit der für den Bewilligungszeitraum konkret geförderten Aufgabe stehenden Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Belege (Originale) auf Anforderung vorzulegen bzw. Einsicht in die Belege und Bücher zu gewähren.

6.4.2 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist der vom Gesundheitsamt vorgegebene Vordruck zu verwenden.

6.4.3 Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss der Aufgabe, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vollständig beim Gesundheitsamt einzureichen. Bei Nichtvorlage eines Verwendungsnachweises können die gewährten Mittel durch den Landkreis Rostock zurückgefordert werden. Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

6.4.4 Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Prüfung fünf Jahre vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren. Innerhalb dieses Aufbewahrungszeitraumes hat der

Landkreises Rostock oder ein von ihm beauftragter Dritter nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

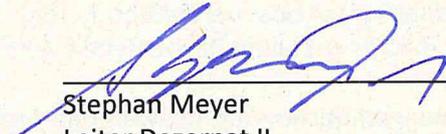
7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stückow, 22.12.2022
Ort, Datum


Stephan Meyer
Leiter Dezernat II
1. Stellv. Landrat